

Satzung

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabesatzung – FVAS) der Gemeinde Nünchritz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie der §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), und berichtigt durch Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 28. Oktober 2005 (GVBl. Nr. 9 vom 25.11.2005 S. 306) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 19.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt eine jährliche Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen und die Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Nünchritz mit allen ihren Ortsteilen.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig und nicht selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht im Erhebungsgebiet ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabenfreiheit

- (1) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (z.B. private Zimmervermieter), nach der Anzahl der Betten,
 - b) bei Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Cafe's, Besenwirtschaften, Konditoreien/Bäckereien mit Cafe's, Bars, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars usw.) nach Anzahl der Sitzplätze,
 - c) bei Imbissständen und Kioske nach Anzahl der Stände bzw. Kioske.
 - d) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige, selbständige Tätigkeiten aus, so ist die Fremdenverkehrsabgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
 - e) Auch bei saisonaler abgabepflichtiger Tätigkeit wird der volle Jahresbetrag erhoben.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird jährlich erhoben und beträgt in den Fällen

- | | | |
|------------------|--|----------|
| 1. § 4 Abs. 2 a) | pro Bett | 15,00 € |
| 2. § 4 Abs. 2 b) | Speise- und Schankwirtschaften Plätze (ohne Saalkapazitäten) | |
| bis 30 | Sitzplätze | 50,00 € |
| 31 - 50 | Sitzplätze | 75,00 € |
| 51 - 100 | Sitzplätze | 100,00 € |
| 101 - 200 | Sitzplätze | 150,00 € |
| über 200 | Sitzplätze | 200,00 € |
| 3. § 4 Abs. 2 c) | Imbissstände und Kioske | Anzahl |
| | Imbissstände und Kioske | 50,00 € |

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Stichtag der Erfassung ist der 30.06. des Vorjahres.
- (2) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum zum 30.06. durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder eingestellt, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeführt wurde, 1/12 des Jahresbetrages der Abgabe erhoben. Zu viel bezahlte Beträge werden auf Antrag erstattet.
- (4) Unter Berücksichtigung des Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger festgesetzt werden. Dem Antrag sind Unterlagen über das Betriebsergebnis (Umsatz und Gewinn) für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird, und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre vorzulegen. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

§ 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben nach Aufforderung der Gemeinde die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden durch den Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeindeverwaltung an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die zuständige Stelle innerhalb der Gemeinde ist befugt, die Angaben der Abgabepflichtigen und die nach § 6 Abs. 4 anfallenden Daten der Abgabepflichtigen zu speichern und diese Angaben zum Zweck der Festsetzung und Zahlbarmachung der Fremdenverkehrsabgabe im Sinne der Bearbeitung, Übermittlung und Löschung zu verwenden.
- (2) Die für die Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe erhobenen Daten sind vor unbefugtem Zugriff sicher aufzubewahren. Auf § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz wird hingewiesen.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1c SächsKAG unterliegen die Fremdenverkehrsdaten dem Steuergeheimnis (§ 30 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig ermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Fremdenverkehrsabgabesatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Nünchritz, den 20.02.07.....


Udo Schmidt
Bürgermeister

